Bundesrat **Drucksache 542/93**

27.07.93

R - In - VP

Gesetzesantrag

des Landes Brandenburg

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (... StrÄndG) - § 315 c StGB -

A. Zielsetzung

Verbesserung des rechtlichen Instrumentariums zur Bekämpfung der gefahrträchtigen Geschwindigkeitsüberschreitung im Straßenverkehr.

B. Lösung

Einführung eines Straftatbestandes der Geschwindigkeitsüberschreitung als konkretes Gefährdungsdelikt durch Ergänzung des § 315 c StGB.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die möglichen Mehrkosten durch die Zunahme an Strafverfahren sind nicht quantifizierbar; sie müssen jedoch im Interesse der Verkehrssicherheit hingenommen werden.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat

Drucksache 542/93

27.07.93

R - In - VP

Gesetzesantrag

des Landes Brandenburg

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches
(... StrÄndG) - § 315 c StGB -

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BRANDENBURG

Potsdam, den 25. Juli 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Oskar Lafontaine

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung des Landes Brandenburg hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (... StrÄndG) - § 315 c StGB -

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Stolpe

Anlage

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches
(... StrÄndG) - § 315 c StGB -

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, ber. S. 1160), zuletzt geändert durch ....., wird wie folgt geändert:

§ 315 c wird wie folgt geändert:

a) In Abs.1 Nr.2 Buchstabe f wird am Schluß das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.

b) In Abs.1 Nr.2 Buchstabe g wird das Komma durch das Wort "oder" ersetzt.

c) In Abs.1 Nr.2 wird nach Buchstabe g der folgende Buchstabe h eingefügt:
"h) die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet,"

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Gravierende Geschwindigkeitsüberschreitungen und Fahren unter Alkoholeinwirkung zählen für sich und in Kombination zu den häufigsten Unfallursachen und führen im allgemeinen zu besonders schwerwiegenden Unfallfolgen. So sind etwa in Brandenburg im Jahr 1991 27,8 % der mit Personenkraftwagen verursachten Unfälle auf überhöhte Geschwindigkeit und 18,6 % auf Alkohol zurückzuführen. Bezogen auf die Zahl der tödlich Verunglückten steht überhöhte Geschwindigkeit hier mit 36,2 % an erster Stelle der Unfallursachen, gefolgt von Alkohol am Steuer mit 21,2 %.

Beiden Unfallursachen muß mit Entschiedenheit entgegengewirkt werden. Deswegen bedarf unter dem Aspekt der Steigerung der Verkehrssicherheit die Gesetzesinitiative zur Herabsenkung der Alkohol-Promille-Grenze auf 0,5 °/00 (BR-Drucks. 32/92) der Ergänzung um den vorliegenden Gesetzentwurf.

Das Geschwindigkeitsniveau im Straßenverkehr ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Dies gilt nicht nur für Autobahnen und vergleichbar gut ausgebaute Straßen, sondern auch für den innerörtlichen Bereich, wobei auch so gefahrträchtige Stellen wie Schulüberwege oder die Bereiche um Kindergärten nicht ausgespart bleiben. Die Ursachen dieser "Raserei" sind vielfältig: Kraftfahrzeuge sind in technischer Hinsicht leistungsfähiger denn je; immer mehr Personenkraftwagen erreichen eine Höchstgeschindigkeit von über 200 km/h und Beschleunigungswerte von 0 auf 100 km/h unter zehn Sekunden. Die verbesserte Sicherheitstechnik vermittelt zugleich vielen Kraftfahrzeugführern das Gefühl, mehr riskieren zu können.

Der Wunsch des Einzelnen, mit seinem Fahrzeug möglichst rasch und ungehindert voran zu kommen, läßt sich wegen der erreichten Verkehrsdichte nur noch auf Kosten anderer Verkehrsteilnehmer realisieren. In der Folge führt dies zu einer zunehmend agressiveren Fahrweise im Straßenverkehr.

In den neuen Bundesländern kommt hinzu, daß durch den Zulassungsboom schlagartig das Geschwindigkeitsniveau und die Verkehrsdichte zugenommen haben. In der Folge nahmen die Verkehrsunfallzahlen in erschreckender Weise zu. In Brandenburg stiegen sie im ersten Halbjahr 1991 gegenüber dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres um 64,5 %, wobei bei den Verletzten sogar eine Steigerungsrate von 87,7 % und bei den Toten von 71,9 % zu verzeichnen war. Für das Jahr 1992 ist eine weitere Zunahme der Verkehrsunfälle zu erwarten, wenn auch mit geringerer Steigerungsrate.

Obwohl Kraftfahrzeugführer der neuen Verkehrssituation im allgemeinen noch nicht mit hinreichenden Erfahrungen gegenüberstehen, ist gleichwohl eine Tendenz in Richtung überhöhte Geschwindigkeit feststellbar. Aktuelle Messungen in Brandenburg belegen dies. In den Monaten März, April und Mai 1992 wurden 315.695 Kraftfahrzeuge einer Geschwindigkeitskontrolle unterzogen, wobei 22.085 Geschwindigkeitsverstöße festgestellt worden sind.

Dieser Entwicklung kann durch die bisherigen gesetzlichen Regelungen nicht ausreichend begegnet werden. Im Interesse der Sicherheit des Straßenverkehrs müssen daher strafrechtliche Vorkehrungen getroffen werden. Dem Verkehrsteilnehmer wird damit deutlich gemacht, daß der Gesetzgeber bestimmte Fälle von Geschwindigkeitsüberschreitungen als so gravierend ansieht, daß eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit nicht mehr als ausreichend erscheint.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Durch den in Abs. 1 Nr. 2 eingefügten Buchstaben g wird der Katalog der "sieben Todsünden im Straßenverkehr" um den Tatbestand des Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erweitert. Strafbegründend ist allerdings nicht allein das zu schnelle Fahren. Vielmehr muß der Täter - wie auch in allen anderen Fällen des Abs. 1 Nr. 2 - "grob verkehrswidrig und rücksichtslos" handeln und durch seine Verhaltensweise "Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet" werden. Damit wird sichergestellt, daß nur gravierende Verstöße dem Tatbestand unterfallen.

Auf die Festlegung bestimmter Werte, ab der die Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit zur Straftat werden kann, ist bewußt verzichtet worden. Es ist weniger von Bedeutung, ob ein Fahrzeugführer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um ein bestimmtes Maß überschreitet; entscheidend ist vielmehr, in welcher Situation er dies tut. So kann das Überschreiten des Tempolimits um mehr als das Doppelte bei einer völlig leeren Fahrbahn aus strafrechtlicher Sicht noch hinnehmbar sein (und eine Ahndung der Tat als Ordnungswidrigkeit genügen), während die Beurteilung bei einem hohen Verkehrsaufkommen oder bei einer äußerlich anderen Situation - z. B. in Schulnähe - anders ausfallen kann. Hohe Fahrgeschwindigkeiten sind zunächst einmal nur abstrakt gefährlich; nur für den Einzelfall kann beurteilt werden, ob bereits das Maß strafwürdigen Verhaltens erreicht ist.

Die Erweiterung des Abs. 1 Nr. 2 um den Tatbestand der gefahrträchtigen Geschwindigkeitsüberschreitung hat zur Folge, daß gegenüber diesen Tätern eine Entziehung der Fahrerlaubnis und eine Sicherstellung des Führerscheines an Ort und Stelle möglich ist (§ 69 StGB, §§ 98, 111 a StPO).

Zu Artikel 2

Die Vorschrift legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf den Tag nach der Verkündung fest.